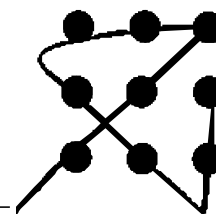


# Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten

Büroadresse: p. A. Lindengasse 40, 1070 Wien

Tel: 01 - 52125 – 256 oder 0664 – 831 74 14

minderheiten@gbw.at



## Richtlinien für (Kooperations-)Projekte der Grünen Bildungswerkstatt Minderheiten (GBW-MI)

1. Die GBW-MI ist ein den grünen Grundwerten verpflichteter Verein, der das Ziel verfolgt, politische Bildungsarbeit im Bereich von und im Zusammenhang mit kulturellen Minderheiten durchzuführen. Sie wird aus Mitteln der Bundesförderung dotiert und unterliegt dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik sowie der Prüfung durch den Rechnungshof. Innerhalb der Grünen Bildungswerkstätten repräsentiert sie das Konzept „10. Bundesland“.
2. Die Verwendung der uns zur Verfügung gestellten Mittel hat sich nach dem gesetzlichen Auftrag zu richten. Für die Projektarbeit gilt § 4. 3 (Fassung vom 4. Juni 2004):  
*„Die gesamte Tätigkeit des Rechtsträgers [in unserem Fall die GBW-MI] muss unmittelbar erfolgen, d. h. die Förderungsmittel müssen von dieser selbst verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Förderungsmittel für eigene Projekte verwendet werden bzw. dass Projekte gemeinsam mit Dritten dann durchgeführt werden können, wenn entweder eine Kostenteilung nachvollziehbar vereinbart und abgerechnet wird oder die Beziehung eines Kooperationspartners nachweislich der Qualität des jeweiligen Projekts dient, z. B. hinsichtlich der effizienteren und kostengünstigeren Organisation, des eingebrachten Know-hows oder des Zugangs zu bestimmten Zielgruppen. [...] Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.“*  
Das bedeutet, dass die GBW-MI nicht berechtigt ist, Aktivitäten Dritter finanziell zu unterstützen. Entsprechende Anträge müssen von uns abgelehnt werden.
3. Gerade im Bereich kultureller Minderheiten und einer Politik der Partizipation und Chancengleichheit ist die Kooperation mit Partnerorganisationen aber für uns von Bedeutung, da diese einerseits oft über spezifisches ExpertInnenwissen verfügen, andererseits einen Zugang zu schwer erreichbaren Zielgruppen öffnen können. Personen oder Organisationen, die an die GBW-MI mit dem Ansinnen herantreten, ein Kooperationsprojekt zu realisieren, haben sich an folgenden Leitlinien zu orientieren:
  - (a) Inhaltlich: Vermittlung von Einsichten in gesellschaftliche Zusammenhänge, Entwicklung von demokratischen Grundwerten, Menschen- und Minderheitenrechten, Politisierung der BürgerInnen im Sinne aktiver Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, Qualifizierung politisch aktiver BürgerInnen.
  - (b) Vermittlungsformen: Vorträge, Seminare, Schulungen, Arbeitsgruppen, Untersuchungen, Studien, Enqueten, Publikationen, Einrichtung von (öffentlich zugänglichen) Bibliotheken oder Archiven, neue Kommunikations- und Vermittlungsformen (z. B. mit Erlebnischarakter). Reine Kulturveranstaltungen z. B.

sind nicht Teil politischer Bildungsarbeit.

(c) Art der Kooperation: Die Veranstaltung, Publikation usw. muss als solche der GBW-MI erkennbar, ihre „Federführung“ – auch wenn mehrere Partner beteiligt sind – nach außen sichtbar sein. Hinweis auf Unterstützung oder Wiedergabe des Logos genügt nicht. Möglich ist auch, dass die GBW-MI für einen Teilbereich innerhalb eines größeren Projekts verantwortlich zeichnet. Es muss deutlich gemacht werden, welcher Mehrwert durch die Partnerschaft mit Dritten zu erwarten ist und welchen Beitrag (auch finanziell) die einzelnen PartnerInnen leisten. Die genauen Modalitäten sind mit uns (dzt. Thomas Busch) abzusprechen.

4. PartnerInnen bzw. mit der Durchführung von Projekten betraute Personen treffen mit der GBW-MI eine schriftliche Projektvereinbarung.
5. Ausbezahlt werden ausschließlich an die GBW-MI gerichtete Originalrechnungen. Diese können, wenn so vereinbart, unter Vorlage einer Gesamtabrechnung des Projekts auch von den ProjektpartnerInnen ausgestellt werden.
6. Nach Abschluss des Projekts ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Dieser enthält eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahme unter Angabe allfälliger MitveranstalterInnen und der mit dem Projekt erreichten Personen (Zahl der TeilnehmerInnen) sowie eine Endabrechnung. Beizulegen sind Einladungen, div. Drucksorten (mit dem Logo der GBW-MI), Medienberichte usw. Die Auszahlung von Geldbeträgen erfolgt in der Regel erst nach Einlangen des Berichts. Wird ein Teil der Mittel vor Abschluss des Projektes benötigt, ist dies zu begründen. Nicht im Sinne der Projektvereinbarung verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
7. In beschränktem Ausmaß kann die GBW-MI ihre Ziele und Anliegen auch mittels Inseraten, Einschaltungen usw. verbreiten. Dafür gelten die oben genannten Voraussetzungen nicht. Hingegen müssen klare Angaben gemacht werden hinsichtlich der Tarife, der Auflage bzw. Reichweite sowie des Zeitpunkts und Umfangs der geplanten Einschaltung. Die Zahlung erfolgt nach dem Nachweis der Veröffentlichung z. B. in Form von Belegexemplaren oder Mitschnitt.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit Projekten stehe ich gerne zur Verfügung.  
Thomas Busch